



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Allge	emeines zur Förderungsaktion	2			
1.	Kann eine PV-Anlage größer 5 MW peak und kleiner gleich 10 kW peak eingereicht werden?	2			
2.	Welche Voraussetzungen gelten für eingereichte Speicher?	2			
3.	Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?	2			
4.	Sind Anlagenerweiterungen möglich?	2			
5.	Können PV-Anlagen geleast werden?	2			
6.	Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	2			
7.	Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	3			
8.	Können umsatzsteuerbefreite Projekte zur Förderung eingereicht werden?	3			
9.	Was ist die Begleitforschung und wie verläuft der Prozess dazu?	3			
Ermi	ittlung der Förderungshöhe	3			
10.	Wie wird die Förderungshöhe für die Investitionsförderung (PV, Speicher) ermittelt?	3			
Info	rmationen zur Antragstellung	5			
11.	Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	5			
12.	Welche Dokumentformate und in welcher Größe sind für die Onlineantragstellung zulässig?	6			
13.	Was müssen das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und der Nutzungsplan für AGRI-PV Anlagen umfassen? 6				
14.	Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	7			
15.	Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?	7			
16.	Was muss das verpflichtende Projektmonitoring umfassen?	7			
Förd	derungsabwicklung und Endabrechnung	8			
17.	Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung erforderlich?	8			
18.	Welche Projektberichte sind zu erstellen?	8			
19.	Wann wird die Förderung ausbezahlt?	8			
20.	Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?	8			
21.	Wie ist die Kostenangemessenheit nachzuweisen?	9			
22.	Wie ist die Kostenangemessenheit bei Generalunternehmen nachzuweisen?	9			
23.	Wann kann mit dem Bau begonnen werden?	9			
24.	Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, La Gemeindeförderung beanspruchen?				
25.	Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?	10			
Kont	takt	10			
26.	Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?	10			





Allgemeines zur Förderungsaktion

Kann eine PV-Anlage größer 5 MW peak und kleiner gleich 10 kW peak eingereicht werden?

Anlagen größer 5 MW können eingereicht, wobei aber nur bis inklusive 5 MW peak gefördert werden. Die Kosten werden dann anteilig auf die Größe der 5 MW peak reduziert.

Anlagen kleiner gleich 10 kW peak sind nicht förderungsfähig.

2. Welche Voraussetzungen gelten für eingereichte Speicher?

Für Stromspeicher, die gemeinsam mit der innovativen PV-Anlage eingereicht werden sollen, gelten folgende Voraussetzungen: Die Stromspeicheranlagen müssen am selben Standort (Zählpunkt) wie die Erzeugungsanlage errichtet werden und mindestens 75 % der jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen PV-Anlage beziehen können. Dies ist im Zuge der Antragsstellung zu bestätigen.

3. Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagenteile gefördert.

4. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja. Wenn bereits eine Anlage besteht, die zum Beispiel eine Tarifförderung von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierter Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Die zur Förderung eingereichte Anlagenerweiterung darf durch keine weiteren Bundesmittel gefördert werden.

5. Können PV-Anlagen geleast werden?

Ja, es können auch Leasing-finanzierten Projekte gefördert werden. Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen.

Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

6. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Unternehmen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 in der geltenden Fassung (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert.

Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Version 03/2025 Seite 2 von 10





	Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Jahresarbeitseinheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittleres	< 250	≤ 50 Millionen Euro	≤ 43 Millionen Euro
Unternehmen		(1996: 40 Millionen Euro)	(1996: 27 Millionen Euro)
Kleines	< 50	≤ 10 Millionen Euro	≤ 10 Millionen Euro
Unternehmen		(1996: 7 Millionen Euro)	(1996: 5 Millionen Euro)
Kleinstunternehmen	< 10	≤2 Millionen Euro (bisher nicht definiert)	≤ 2 Millionen Euro (bisher nicht definiert)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter: Infoblatt Zielgruppe

7. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung **keinesfalls** berücksichtigt werden. Eigenleistungen wie Lagerentnahmen müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist die antragstellende Person kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie unter: Infoblatt Endabrechnung

8. Können umsatzsteuerbefreite Projekte zur Förderung eingereicht werden?

Nein. Sofern ein Projekt (nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 in der geltenden Fassung) von der Abgabe der Umsatzsteuer befreit ist, ist eine gleichzeitige Beantragung beziehungsweise Inanspruchnahme der Förderung nicht zulässig. Dies wird sowohl im Zuge der Antrags- als auch der Abrechnungsprüfung kontrolliert.

9. Was ist die Begleitforschung und wie verläuft der Prozess dazu?

Sofern die Fachjury in der Prüfung eines eingereichten innovativen PV-Projekts spezielle neue technologiebeziehungsweise anwendungsspezifische Fragestellungen erkennt, die für die Multiplikation der Anlagen von besonderer Bedeutung sind, hat die Fachjury des Programms die Möglichkeit diese Projekte für eine Begleitforschung auszuwählen.

Die ausgewählten Projekte werden nach Start des Regelbetriebs wissenschaftlich betreut und erhalten Feedback zur Anlagenoptimierung von der für die Begleitforschung vom Klima- und Energiefonds ausgewählten Institution. Die Begleitforschung findet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der PV-Anlage statt. Informationen betreffend dieser Begleitforschung, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden nach Förderungszusage weitergegeben.

Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden, bekommen einen Innovationsbonus in Höhe von 5 % oder 10 % (Juryentscheidung) auf den Fördersatz für die PV-Anlage.

Ermittlung der Förderungshöhe

10. Wie wird die Förderungshöhe für die Investitionsförderung (PV, Speicher) ermittelt?

Für die Ermittlung der Förderung werden einerseits das PV-Projekt und gegebenenfalls der Speicher separat betrachtet. Die maximalen Förderobergrenzen laut Leitfaden liegen bei:

Version 03/2025 Seite 3 von 10





Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kWp bis 5 MWp mit/ohne Stromspeicher	Investitionskosten	35 % der Förderbasis plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad:
(inklusive Projektmonitoring)		20 % bei kleinen Unternehmen, natürlichen Personen
		10 % bei mittleren Unternehmen
		5 % beziehungsweise 10 % Innovationsbonus (ausschließlich für Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt wurden)
Stromspeicher bis 50 kWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	200 Euro/kWh Nettokapazität; Maximal 30 %
Stromspeicher > 50 kWh bis 250 kWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	150 Euro/kWh Nettokapazität; Maximal 30 %
Stromspeicher > 250 kWh bis 1 MWh nutzbare Speicherkapazität	Pauschal	150 Euro/kWh Nettokapazität; Maximal 20 %
Stromspeicher > 1 MWh nutzbare Speicherkapazität	Investitionskosten	Maximal 20 %

Version 03/2025 Seite 4 von 10





Beispiel aus der Praxis:

Ein mittleres Unternehmen installiert eine innovative PV-Anlage mit 85 kWp und einem Speicher mit 53 kWh Nettospeicherkapazität. Die beantragten Kosten für die PV-Anlage belaufen sich auf 82.000 Euro, die Kosten für den Speicher auf 38.000 Euro.

Die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 40.000 Euro.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten: PV-Anlage	
beantragte Investitionskosten	82.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Netzzutrittskosten)	- 7.000 Euro
= förderungsfähige Kosten	75.000 Euro
(förderungsfähige Kosten = umweltrelevante Investitionskosten = Förderungsbasis)	
Bestimmung des Förderungssatzes für PV-Anlage	
Standardförderungssatz laut Informationsblatt	35 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
= effektiver Förderungssatz	45 %
Berechnung des Förderungsbarwertes für die PV-Anlage	
umweltrelevante Investitionskosten x effektiver Förderungssatz	75.000 Euro x 45 %
Minimum = Förderungsbarwert	= 33.750 Euro
Bestimmung der förderungsfähigen Kosten: Speicher	
beantragte Investitionskosten	38.000 Euro
davon nicht förderungsfähig	0 Euro
= förderungsfähige Kosten	38.000 Euro
Bestimmung des Förderungsbarwertes für den Speicher	
Pauschale: 53 kWh x 150 Euro/kWh	7.950 Euro
Maximaler Förderungssatz: 30 %	11.400 Euro
= Minimum = Förderungsbarwert	7.950 Euro
Förderbarwert des Gesamtprojekts	
Errechneter Förderbarwert für PV-Anlage + Speicher	41.700 Euro
Angabe: Höhe der benötigten Förderung	40.000 Euro
= Minimum = Förderungsbarwert	40.000 Euro

Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 40.000 Euro als vorläufige Förderung im Förderungsvertrag zugesichert werden.

Die maximal mögliche Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland beträgt 4,5 Mio. Euro.

Weitere Informationen zum Thema Förderungsberechnung finden Sie hier: Infoblatt Förderungsberechnung

Informationen zur Antragstellung

11. Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Version 03/2025 Seite 5 von 10





Für die Antragstellung des Förderungsprojekts sind folgende Unterlagen erforderlich:

Technische Daten:

- Vollständig ausgefülltes Technisches Datenblatt gemäß Vorlage Upload als .xls und .pdf (bei den weiteren Uploads)
- Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme Baubeschreibung, Planunterlagen, Darstellung des Regelungskonzeptes, Flächennutzung, Stromnutzung
- Monatliche Ertragsprognose (graphisch dargestellt in einer Jahresganglinie)
- Kostenvoranschläge oder Angebote für die wesentlichen Leistungsgruppen in Übereinstimmung mit der Kostenaufstellung

Weitere Unterlagen:

- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (gemäß Vorlage)
- Absichtserklärung / Letter of Intent vollständig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet
- Genehmigungen und Bescheide zum Beispiel für Flächenwidmungen (sofern bereits vorliegend)
- Bei Contracting- oder Leasingfinanzierung Vorlage des entsprechenden Vertrages
- Pachtvertrag f
 ür Flächennutzung (falls notwendig)
- Bei Voll- oder Überschusseinspeisung: Netznutzungsvertrag

AGRI-PV-Anlagen:

- landwirtschaftliches Nutzungskonzept
- Nutzungsplan

12. Welche Dokumentformate und in welcher Größe sind für die Onlineantragstellung zulässig?

Die erforderlichen Unterlagen können in den Dateiformaten WORD, EXCEL; PDF, .tif, .gif, .png oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten. Die jeweils möglichen Dateiformate finden Sie in den Hilfetexten der Uploadfelder in der Onlineeinreichung.

Über das Uploadfeld "weitere Unterlagen" haben Sie die Möglichkeit weitere ergänzende Unterlagen zum Projekt zu übermitteln.

13. Was müssen das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und der Nutzungsplan für AGRI-PV-Anlagen umfassen?

Die Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und den Nutzungsplan bei Agri-Photovoltaikanlagen sind in der EAG-Investitionszuschüsseverordnungsxf-Strom § 9 (2) Z 4 definiert. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse und Betriebsgröße) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung aktuell durchgeführt wird sowie in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Agri Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan bezieht sich ausschließlich auf die Agri-PV-Fläche und hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:

- Aufständerung: Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75 % der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständerung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
- Flächenverlust: Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7 % der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur

Version 03/2025 Seite 6 von 10





Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.

- Die förderungswerbende Person hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:
 - a. **Bearbeitbarkeit**: Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
 - b. **Wasserverfügbarkeit**: Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
 - c. **Bodenerosion**: Das Auftreten von Erosion und Verschlämmung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden. Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage sind unter Einhaltung der Vorgaben des § 14 Abs. 3 Z 4 zulässig.

14. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

15. Wie lang ist für die Umsetzung der Anlagen Zeit?

Anlagen kleiner 1 MW müssen innerhalb von zwei Jahren, Anlagen größer gleich 1 MW innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fördervertrages umgesetzt werden. Nach der Fertigstellung der Anlagen ist ein Jahr Zeit (Agri-PV Anlagen drei Jahre), um das Projektmonitoring durchzuführen und den Endbericht zu erstellen. Der geplante Zeitplan für die Umsetzung der Anlage muss im Zuge der Antragstellung angegeben werden und wird für die Förderungsabwicklung (bis zu den maximal möglichen Fristen) übernommen.

16. Was muss das verpflichtende Projektmonitoring umfassen?

Für alle Projekte ist verpflichtend ein begleitenden Projektmonitoring vorzusehen. Es umfasst normalerweise ein vollständiges Betriebsjahr. Bei Agri-PV-Anlagen umfasst es drei vollständige Betriebsjahre. Es ist eine standortangepasste Analyse des technischen und systemischen Verhaltens (auf Basis der Betriebsdaten) der Anlage durchzuführen sowie ein laufender Vergleich der Ertragsprofile mit dem Ausgangszustand und den Entwicklungszielen (laufender IST-SOLL-Vergleich) vorzusehen.

Im Fall von Agri-PV-Anlagen ist eine klare Beschreibung der zu analysierenden Herausforderungen und Entwicklungszielen, die in der Umsetzung zu erwarten sind, in der Planung aufzunehmen. Weiters muss dargestellt werden, wie diese im Rahmen des Monitorings über drei vollständige Betriebsjahre gemessen werden.

Die erforderlichen Messpunkte sind vorzusehen sowie die Messgeräte zu implementieren, um die entsprechenden Aufzeichnungen machen zu können. Diese Investitionen sind im Rahmen des gegenständlichen Programms förderungsfähig.

Am Ende der Monitoringphase muss von den förderungswerbenden Personen ein Endbericht erstellt werden, in dem auch die ökonomischen Daten des Projektes dargestellt werden. Der Bericht ist unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen und an die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) zu übermittelt, die die Prüfung und Freigabe übernimmt. Der freigegebene Endbericht wird veröffentlicht.

Version 03/2025 Seite 7 von 10





Förderungsabwicklung und Endabrechnung

17. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung erforderlich?

Für die Endabrechnung der geförderten PV-Anlage inklusive Begleitforschung (gegebenenfalls mit Speicher) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig unterfertigtes Endabrechnungsformular (gemäß Vorlage) inklusive aller angeführten Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- Nachweis über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie
- Unterfertigtes Formular zu Kostenangemessenheit (gemäß Vorlage)
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung mittels Netzzugangsvertrag
- Das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokoll für die geförderte Photovoltaikanlage laut OVE/ONORM E-8001
- ein aussagekräftiges Foto der Anlage mit deutlicher Erkennbarkeit der Hinweistafel (mit dem Hinweis auf den Fördergeber)
- alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen beziehungsweise Bescheide

Im Zuge der Endabrechnung ist weiters von einer zuständigen Institution, die das begleitende Projektmonitoring durchführt, eine Bestätigung über die durchgeführte Installation der erforderlichen Messtechnik sowie des Starts des Monitorings, vorzulegen. Der Endbericht über das Monitoring ist nach Abschluss der mindestens einjährigen Monitoringperiode (ein Jahr beziehungsweise drei Jahre) zu übermitteln.

Weiters ist auch der PV-Ertrag der Anlage jährlich für zumindest fünf Jahre unter Verwendung der dazu zur Verfügung gestellten Vorlage zu erfassen und auf Verlangen an die zuständige Abwicklungsstelle KPC zu melden.

18. Welche Projektberichte sind zu erstellen?

Bei Vertragsunterzeichnung und nach der Fertigstellung des Projekts (inklusive abgeschlossenem Projektmonitoring) sind jeweils ein zur Veröffentlichung bestimmter Zwischen- und Endbericht unter Verwendung einer Vorlage zu erstellen. Details dazu werden im Fördervertrag geregelt.

Für jedes Projekt muss nach Inkrafttreten des Vertrages ein erster publizierbarer Zwischenbericht erstellt werden, der die Eckdaten des geplanten Projekts kurzgefasst darstellt. Dafür ist die sinngemäße Anwendung einer Formatvorlage vorzusehen (Link zur Vorlage finden Sie im Vertrag).

Nach der Fertigstellung des Projekts und des begleitenden Projektmonitorings, das für alle Projekte verpflichtend ist (ein beziehungsweise drei Jahre nach Umsetzung), ist ein Endbericht – wieder unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage – zu erstellen.

Die Berichte sind zur Prüfung und Freigabe an die Abwicklungsstelle (KPC) zu übermitteln. Die freigegebenen Berichte werden veröffentlicht.

19. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag zur Gegenzeichnung übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln (siehe dazu Punkt 3 "Auszahlung" und Punkt 4 "Technische Auflagen" in Ihrem Vertrag). Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

20. Sind Fristverlängerungen für die Projektumsetzung möglich?

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit neuem Zeitplan und Begründung für die erforderliche Verlängerung bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Version 03/2025 Seite 8 von 10





21. Wie ist die Kostenangemessenheit nachzuweisen?

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegen die antragstellenden Personen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter oder Bieterinnen vorzulegen sind. (§ 41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4).

22. Wie ist die Kostenangemessenheit bei Generalunternehmen nachzuweisen?

Um die Kostenangemessenheit sicherzustellen, wird für die Endabrechnung von Generalunternehmens-Leistungen folgender Ablauf festgelegt:

1. Grundsätzlich erfolgt der Vergleich des Angebots des ausführenden Generalunternehmen mit einem (oder drei bei verbundenen Unternehmen) vergleichbaren anderen Generalunternehmen-Angebot (1. Ebene).

Liegen keine weiteren Generalunternehmen-Angebote vor, ist die Kostenangemessenheit auf Ebene der Sublieferanten möglich (2. Ebene):

2. Generalunternehmen legt Vergleichsangebote der wesentlichen Anlagenteile (10.000 Euro und 5 % der Projektkosten) seiner Sub Unternehmen vor und gibt den verrechneten Generalunternehmens Aufschlag bekannt.

Kann durch die vorgelegten Vergleichsangebote die Kostenangemessenheit einzelner Gewerke nicht nachgewiesen werden, werden die betroffenen Rechnungen (Sub Lieferanten) mit 10 % sanktioniert.

Der Generalunternehmens-Aufschlag kann wie beantragt gefördert werden, sofern dieser unter dem Schwellenwert für wesentliche Anlagenteile (10.000 Euro und 5 % der Projektkosten) liegt. Liegt der Generalunternehmens-Aufschlag über dem Schwellenwert und kann die Kostenangemessenheit nicht nachgewiesen werden (zum Beispiel andere Planungsangebote), erfolgt eine Sanktionierung der Generalunternehmens-Kosten (Generalunternehmens-Aufschlag) um 10 %.

3. Gelingt der Nachweis der Kostenangemessenheit auf diesem Weg (Ebene 2) ebenfalls nicht, ist die vorgelegte Generalunternehmen-Rechnung mit 10 % zu sanktionieren.

23. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der KPC, dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem Betrieb allerdings frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

24. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms kann **nicht** mit anderen Förderungen des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit Landes- beziehungsweise Gemeindeförderungen ist bis zur beihilfenrechtlichen Obergrenze grundsätzlich möglich.

Version 03/2025 Seite 9 von 10





25. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

Kontakt

26. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Muster- und Leuchtturmprojekte PV

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-716 umwelt@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/musterpv

Version 03/2025 Seite 10 von 10